

- 1 -

14.06.85

Wi - AS**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen**A. Zielsetzung**

Zur Vereinfachung von Recht und Verwaltung sollen Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen sowie private Erzeuger von Elektrizität und Gas von Anzeigepflichten des Energiewirtschaftsgesetzes entlastet werden. Die Genehmigungspflicht bei der Einspeisung von Strom und Gas aus privater Erzeugung in Netze der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen wird eingeschränkt.

Bei dieser Gelegenheit sollen die technischen Sicherheitsvorschriften im Energierecht den heutigen Bedürfnissen angepaßt und vereinfacht werden. Die Durchführungsverordnungen zum Energiewirtschaftsgesetz werden gestrafft.

B. Lösung

Anhebung der bestehenden und Schaffung neuer Freigrenzen in der 3. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz. Neuformulierung der technischen Sicherheitsvorschriften für Energieanlagen sowie Aufhebung der energierechtlichen Pflicht zur Prüfung von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten in landwirtschaftlichen Betrieben in der 2. Durchführungsverordnung. Aufhebung der 4. Durchführungsverordnung sowie der Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zur 3. Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

- 3 -

14.06.85

Wi - AS

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschafts-
rechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 - (42) - 630 01 - En 55/85

Bonn, den 14. Juni 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Aufhebung
und Änderung wirtschaftsrechtlicher
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

- 1 -

Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung
wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, des § 13 Abs. 2 sowie des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Anderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des
Energiewirtschaftsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752 - 1 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

(1) Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

(2) Die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) beachtet worden sind. Das gleiche gilt für technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft, wenn sie entsprechend der Richtlinie 73/23 EWG des Rates vom 19. Februar 1973 - Niederspannungsrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 77, S. 29) Anerkennung gefunden haben."

2. Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

(1) Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) beachtet worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Anlagen der Bergaufsicht, der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) oder der Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184) unterliegen."

3. §§ 2 bis 6 werden aufgehoben.

4. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752 - 1 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1370) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Von der Anzeigepflicht der Energieversorgungsunternehmen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind ausgenommen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer elektrischen Nennleistung bis einschließlich 1 Megawatt sowie zur Erzeugung von Gas mit einer Leistung bis einschließlich 2,5 Megawatt,
- b) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 110 Kilovolt ausgelegt sind,
- c) Gasanlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sofern sie nicht zur Speicherung oder Weiterleitung von Gas zum Zwecke der Abgabe an Dritte bestimmt sind,
- d) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Gas einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, die für einen Betriebsüberdruck bis einschließlich 4 bar ausgelegt sind, es sei denn, daß ein Ortsnetz ganz oder in wesentlichen Teilen nicht nur vorübergehend stillgelegt werden soll,
- e) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von Energieanlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

(1) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes für

- a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, wenn sie eine elektrische Nennleistung von insgesamt mehr als 10 Megawatt besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen,
- b) Anlagen zum Bezug von Elektrizität, die für eine Spannung von 110 Kilovolt und mehr ausgelegt sind,
- c) Anlagen zum Bezug von Gas, wenn sie für einen Betriebsüberdruck von mehr als 4 bar ausgelegt sind,
- d) Anlagen, mit denen die Energieversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetrieb aufgenommen werden soll und die die in § 1 genannten Grenzen überschreiten.

(2) § 1 Buchstabe e) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind und die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, indem sie Elektrizität oder Gas in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht, wenn Elektrizität in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt bis zu 1 Megawatt oder Gas in Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt bis zu 2,5 Megawatt erzeugt wird.

(4) Die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt."

3. In § 3 werden die Worte "und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen" gestrichen.

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

"§ 4

Das Gesetz ist auf Flüssiggas nur insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird."

- 5 -

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752 - 1 - 6, veröffentlichten bereinigten Fassung sowie die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752 - 1 - 4, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 1. Januar 1987 in Kraft tretenden Fassung sowie den Wortlaut der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der am Tage nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung in Kraft tretenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

- 6 -

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1
Nr. 3 am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

BegründungA. Allgemeines

1. Im Rahmen der Bemühungen um Vereinfachung von Recht und Verwaltung ist auch das Aufsichtsinstrumentarium des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) überprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, daß insbesondere die Anzeigepflichten nach § 4 EnWG erheblich eingeschränkt werden können, um die Tätigkeit der Energieaufsicht in den Wirtschaftsministerien der Länder von routinemäßigen Aufgaben zu entlasten und auf energiepolitisch relevante Vorhaben zu beschränken. Dadurch werden Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen, aber auch die Erzeuger von Strom und Gas, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind (Eigenerzeuger), von überflüssigem Verwaltungsaufwand befreit.

Zu diesem Zweck werden in der Dritten Durchführungsverordnung zum EnWG für das Anzeigeverfahren nach § 4 EnWG bestehende Freigrenzen, insbesondere für die Eigenerzeuger, kräftig angehoben und zusätzliche Freigrenzen geschaffen. Zur Erleichterung der Einspeisung von Strom und Gas aus Eigenerzeugung in öffentliche Netze wird darüber hinaus auch die Genehmigungspflicht nach § 5 EnWG für Unternehmen, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind und andere mit Energie versorgen wollen, durch Einführung einer Freigrenze eingeschränkt. Weiter wird klargestellt, daß das EnWG auf Flüssiggas nur insoweit anzuwenden ist, als dieses für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird.

Durch Straffung der bisherigen Regelungen können die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zur Dritten Durchführungsverordnung aufgehoben werden.

2. Die technischen Sicherheitsvorschriften in der Zweiten und Vierten Durchführungsverordnung werden den heutigen Bedürfnissen angepaßt und vereinfacht. Durch eine Vermutungsregelung wird auf die technischen Regeln der Normungsinstitutionen der Wirtschaft zurückgegriffen und insoweit auf eine staatliche Reglementierung bewußt verzichtet.

Die Pflicht zur Prüfung von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgewerten in der Landwirtschaft wird aufgehoben, da die Sicherheit von landwirtschaftlichen Betrieben durch privatwirtschaftliche oder berufsständische Lösungen gewährleistet werden kann.

Durch Zusammenfassung der Vorschriften über die technische Sicherheit von Energieanlagen in der Zweiten Durchführungsverordnung kann die Vierte Durchführungsverordnung aufgehoben werden.

3. Rechtsgrundlage für die Einschränkung der Anzeigepflicht gemäß § 4 EnWG ist für öffentliche Energieversorgungsunternehmen § 4 Abs. 3 Satz 1 und für Eigenerzeuger § 4 Abs. 4 EnWG. Die Einschränkung der Genehmigungspflicht des § 5 EnWG und die Klarstellung, in welchen Fällen das EnWG auch auf Flüssiggas anzuwenden ist, wird auf § 19 EnWG gestützt. Rechtsgrundlage für die Änderung der technischen Sicherheitsvorschriften ist § 13 Abs. 2 EnWG.
4. Durch die Verordnung entstehen den öffentlichen Haushalten keine Kosten. Die Verordnung hat auch keine Auswirkungen auf den Umweltschutz.

Geringe Kostenbelastungen können sich für die Landwirtschaft dadurch ergeben, daß staatlich subventionierte Sicherheitsprüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben abgeschafft werden sollen. Dies kann auch zu einem geringfügigen Anstieg von Einzelpreisen (z.B. Versicherungsprämien) führen. Dessen Ausmaß ist aus jetziger Sicht nicht quantifizierbar, dürfte aber so gering sein, daß davon Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Entsprechendes gilt für die durch den Wegfall von Anzeigepflichten eintretenden geringfügigen Kostenentlastungen.

B. Im einzelnenZu Artikel 1Zu Nummer 1

§ 1 regelt die Sicherheit von elektrischen Energieanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz, also von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität neu. Erfasst sind damit nicht nur Energieanlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern auch von Unternehmen, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, also insbesondere der sog. Eigenerzeuger. Erfasst sind aber auch Energieanlagen im Bereich der Kunden, z.B. Leitungsinstallationen. Die Regelung erstreckt sich allerdings nicht mehr auf Stromverbrauchsgерäte. Angesichts der Tatsache, daß die Sicherheit von Elektrogeräten weitgehend durch das Gerätesicherheitsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl I S. 717) gewährleistet ist, kann auf eine zusätzliche Regelung der technischen Sicherheit von elektrischen Energieverbrauchsgерäten in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz verzichtet werden.

Im Einklang mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie) sorgt die Änderung dafür, daß an die Sicherheit von elektrischen Energieanlagen keine höheren Anforderungen gestellt werden, als im Hinblick auf die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik notwendig ist (Absatz 1).

Die Änderung von Absatz 2 schafft eine Vermutung und berücksichtigt die Tatsache, daß eine "gleitende" Verweisung auf außerrechtliche Regelungen unzulässig ist. Schon bisher ist der Hinweis auf die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) verfassungskonform als Tatsachenvermutung interpretiert worden.

Die Vermutung wirkt zugunsten der technischen Regeln des VDE in ihrer jeweiligen Bezeichnung. Sie erstreckt sich daher sowohl auf die "DIN/VDE-Normen" als auch auf die noch geltenden älteren "Bestimmungen" des VDE. Im Interesse einer klareren und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einheitlichen Terminologie wurde dafür der Oberbegriff "technische Regeln" gewählt. Die materielle Rechtslage hat sich damit nicht geändert.

Wegen der Niederspannungsrichtlinie wird die Vermutung zu Gunsten von Regelwerken vergleichbarer Stellen in der Europäischen Gemeinschaft, die entsprechend dem Verfahren dieser Richtlinie in der Gemeinschaft Anerkennung gefunden haben, erweitert. Dies gilt insbesondere für die sog. harmonisierten Normen gemäß Artikel 5.

Zu Nummer 2

Im Interesse einer Straffung der Durchführungsverordnungen zum Energiewirtschaftsgesetz übernimmt § 1a die bisher in § 1 der Vierten Durchführungsverordnung enthaltene Regelung für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und paßt sie inhaltlich an die Regelung für elektrische Energieanlagen in § 1 an. Die Sicherheit von Gasverbrauchsgeräten ist vom Gerätesicherheitsgesetz geregelt.

Angesichts der Tatsache, daß eine Harmonisierung der technischen Regelwerke für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas in der Europäischen Gemeinschaft noch nicht erfolgt ist, ist die Terminologie in § 1 a an die nationalen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes, der Verordnung über Gashochdruckleitungen und der Druckbehälterverordnung, die auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik abstellen, angeglichen worden (Absatz 1). Wie bei diesen ist nunmehr auch eine Abweichklausel ausdrücklich vorgesehen, um die Umsetzung des technischen Fortschritts zu erleichtern.

- 11 -

Die fehlende Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft und Sicherheitserwägungen machen es erforderlich, die Vermutung allein auf die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) zu erstrecken. (§ 1a Abs. 2). Auch hier wird der Begriff "Bestimmungen" durch "technische Regeln" ersetzt, ohne daß damit eine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden wäre. Die Vermutung wirkt somit zugunsten des sog. Regelwerks "Gas" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW).

Für Anlagen, die der Bergaufsicht, der Verordnung über Gashochdruckleitungen oder der Druckbehälterverordnung unterliegen, gelten besondere Regelungen. Die Absätze 1 und 2 finden daher insoweit keine Anwendung (Absatz 3).

Zu Nummer 3

Nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung müssen elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Zeitabständen durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden. Mit der Durchführung der Prüfungen werden nach § 4 "Arbeitsgemeinschaften zur Prüfung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande" beauftragt, die von der Energieaufsicht zu überwachen sind. Die Kosten dieser Prüfungen können nach § 5 Abs. 1 den Benutzern auferlegt werden, sind jedoch in der Vergangenheit in erheblichem Umfang von der öffentlichen Hand, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, von der Versicherungswirtschaft und von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften getragen worden. Die Aufteilung der Kosten war in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Auf eine energierechtlich begründete Pflicht zur Prüfung von elektrischen Installationen und Verbrauchsgerten in landwirtschaftlichen Betrieben kann heute verzichtet werden. Anders als bei der Schaffung der Prüfpflicht im Jahre 1937 haben Landwirte heute in der Regel den gleichen technischen Wissensstand wie Gewerbebetreibende, bei denen entsprechende Prüfungen nicht vorgeschrieben sind. Elektrische Betriebsmittel mit erhöhten Schutzanforderungen

werden darüber hinaus nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in anderen Wirtschaftsbereichen und selbst im Wohnungsbau eingesetzt, ohne daß deswegen im Energierecht spezielle Prüfungen verlangt werden.

Es wird nicht verkannt, daß gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben wegen der besonderen Einsatzbedingungen der zahlreichen Elektrogeräte eine erhöhte Brand- und Unfallgefahr besteht. Dem braucht jedoch nicht mit den Mitteln des Energierechts entgegengetreten zu werden. Staatliche Vorschriften sollten vielmehr abgebaut werden, wenn sich das angestrebte Ziel auch durch andere Lösungen erreichen läßt. Dies ist vorliegend der Fall, da sich die Sicherheit elektrischer Anlagen und Geräte insbesondere im Hinblick auf die Brandverhütung auch durch privatwirtschaftliche Lösungen, z.B. mit Hilfe der Brandversicherungen, oder auf berufsgenossenschaftlicher Basis erreichen läßt. Ohnehin sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Rahmen der Unfallverhütung schon jetzt in erheblichem Umfang mit der Prüfung von landwirtschaftlichen Betrieben befaßt.

Insbesondere ist der Einsatz öffentlicher Mittel in diesem Zusammenhang nicht mehr erforderlich. Auch für eine finanzielle Beteiligung der Elektrizitätswirtschaft besteht heute - anders als in der Zeit der raschen Elektrifizierung ländlicher Gebiete - kein Anlaß mehr.

Die für die Aufsicht über die "Arbeitsgemeinschaften zur Prüfung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande" zuständigen Wirtschaftsministerien der Länder haben sich mit großer Mehrheit ebenfalls für eine Abschaffung der Prüfpflicht ausgesprochen.

§§ 2 bis 6 der Zweiten Durchführungsverordnung können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Zweiten und Vierten Durchführungsverordnung haben gezeigt, daß es einer Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen nicht bedarf.

B

Zu Artikel 2

Nach § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieanlagen der zuständigen Energieaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Ausnahmen von dieser Anzeigepflicht sind in der Dritten Durchführungsverordnung zugelassen. Als Beitrag zur Vereinfachung von Recht und Verwaltung soll der Anwendungsbereich von § 4 EnWG in der Dritten Durchführungsverordnung insbesondere durch Schaffung neuer, bzw. Anhebung schon bestehender Freigrenzen weiter eingeschränkt werden. Energiewirtschaft und Verwaltung werden auf diese Weise von einer Fülle von Anzeigen entlastet.

Die Auskunft-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten für Energieanlagen von Unternehmen und Betrieben, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind (insbesondere die sog. Eigenerzeuger), werden ebenfalls über die bisherigen Freigrenzen hinaus verringert. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit werden die entsprechenden Regelungen darüber hinaus gestrafft. Auch der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 1 EnWG wird in diesem Zusammenhang eingeschränkt.

Zu Nummer 1

a) Durch Schaffung einer Freigrenze in Höhe von 1 Megawatt (MW) werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von der Anzeige kleinerer Erzeugungsanlagen befreit (§ 1 Buchstabe a). Diese Regelung kommt insbesondere kleinen Wasserkraftwerken zugute, aber auch privaten Blockheizkraftwerken, die ins öffentliche Netz einspeisen (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 2 unter Buchstabe c)).

Ähnliches gilt für Gaserzeugungsanlagen, für die eine Freigrenze von 2,5 MW geschaffen wurde.

b) Die Grenze für die Anzeige von Stromverteilungsanlagen wird von 30 Kilovolt (kV) auf 110 kV angehoben (Buchstabe b). Damit werden insbesondere örtliche Verteilungsanlagen von der Anzeigepflicht ausgenommen.

- c) Die Freigrenze für die Anzeige von Anlagen zu Fortleitung oder Abgabe von Gas wird von 1 kp/cm² auf 4 bar angehoben (Buchstabe d). Die Ausnahme zielte schon bisher darauf ab, insbesondere die zur örtlichen Gasversorgung bestimmten Verteilungsanlagen freizustellen und Unternehmen sowie Energieaufsicht insoweit zu entlasten. Da aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung bei der Gasversorgung diese Leitungen und Anschlüsse heute aber überwiegend für einen höheren Betriebsüberdruck als 1 kp/cm² ausgelegt sind, wird das Ziel der Bestimmung nicht mehr erreicht.

Ein staatliches Interesse an einer Kontrolle dieser Anlagen besteht nicht. Ihre Sicherheit ist durch technische Vorschriften der Gaswirtschaft, insbesondere durch das Regelwerk "Gas" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs, gewährleistet. Die Freigrenze kann daher auf die für den Ausbau der örtlichen Versorgung heute übliche Druckstufe 4 bar angehoben werden.

Der Übergang von "kp/cm²" auf "bar" trägt den heutigen gesetzlichen Einheiten im Meßwesen Rechnung.

Da das Energiewirtschaftsgesetz auf Flüssiggas nur noch dann Anwendung finden soll, wenn es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 4), kann die in § 1 Abs. 1 Buchstabe c) alter Fassung enthaltene Ausnahme für Flüssiggasbehälter gestrichen werden.

- d) Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 2

§ 2 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes auf Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, also insbesondere auf die sogenannten Eigenerzeuger. Die Neufassung verfolgt folgende Ziele:

- a) Die Anwendung von §§ 3 und 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz auf Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, soll sich künftig aus § 2 unmittelbar ergeben. Die

Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 24. November 1938 werden daher in § 2 eingefügt und redaktionell angepaßt. Diese Straffung verbessert die Verständlichkeit der Regelung.

- b) Nach § 2 der Dritten Durchführungsverordnung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers konnten bisher von der Energieaufsicht auch Investitionen von Unternehmen und Betrieben, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, beanstandet und untersagt werden. Diese Regelung wird nicht aufrecht erhalten. Die Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz bezieht sich nur auf die Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 3 und die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1, nicht aber auf das Beanstandungs- und Untersagungsrecht nach Absatz 2. Dessen Anwendung auf Eigenerzeuger ist durch eine gesetzserweiternde Rechtsverordnung ermöglicht worden, deren Erlaß heute verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig wäre. Darüber hinaus kann es heute nicht mehr als Aufgabe der Energieaufsicht angesehen werden, Entwicklungen im Bereich der rein privaten Energieversorgung durch Verfügungen zu steuern. Die Aufhebung des Beanstandungs- und Untersagungsrechts gegenüber Unternehmen und Betrieben, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, erleichtert somit die Eigenerzeugung.
- c) Da die Energieaufsicht jedoch einen Überblick auch über das Energieerzeugungspotential der Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, haben muß, kann auf Anzeigepflichten in diesem Bereich nicht völlig verzichtet werden. Sie werden jedoch erheblich eingeschränkt:

Die Grenze für die Anzeigepflicht von Elektrizitätserzeugungsanlagen der Eigenerzeuger wird von 500 kW auf insgesamt 10 MW angehoben und damit auf energiepolitisch relevante Fälle beschränkt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)). Die bisher in § 1 Buchstabe a) der Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers enthaltene eingeschränkte Anzeigepflicht für Eigenerzeugungsanlagen von Gas wird ganz aufgehoben, da aufgrund der

bisherigen Erfahrungen der Energieaufsicht hierfür kein energiepolitisches Interesse besteht. Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen (z.B. Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, Wind- und Wasserturbinen, Anlagen zur Nutzung von Bio- und Deponiegas) wird damit von entsprechendem Verwaltungsaufwand befreit.

Die Freigrenzen für Anlagen zum Bezug von Elektrizität und Gas werden an die in § 1 geschaffenen Grenzen angepaßt (Buchstaben b) und c)).

Sobald ein Eigenerzeuger allerdings beabsichtigt, öffentliche Versorgung zu betreiben, also unmittelbar oder auch mittelbar (durch Einspeisung in das öffentliche Netz) andere versorgen will (§ 2 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz) muß die Energieaufsicht - und dies gilt sowohl für Strom als auch für Gas - umfassender informiert werden. Es ist aber angebracht, auch in diesen Fällen die für öffentliche Energieversorgungsunternehmen geschaffenen Freigrenzen, insbesondere die Grenze von 1 MW für Stromerzeugungsanlagen und von 2,5 MW für Gaserzeugungsanlagen anzuwenden (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 1 Buchstabe a)).

Absatz 2 übernimmt - soweit erforderlich - die Regelung in § 2 der Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers.

- d) Nach § 5 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz bedürfen Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, einer Genehmigung des Reichswirtschaftsministers (jetzt des Wirtschaftsministers des zuständigen Bundeslandes), wenn sie die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen. Mit dieser Regelung sollen die Zuverlässigkeit sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers gewährleistet und dessen Kunden geschützt werden.

Im Interesse einer Verringerung der das Wirtschaftsleben regulierenden Vorschriften und zur Erleichterung der Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Energieaufsichtsbehörden können für dieses Verfahren aber ebenfalls Freigrenzen

eingeführt werden, wenn die betreffenden Unternehmen und Betriebe sich darauf beschränken, Strom oder Gas in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einzuspeisen, also Verbraucher selbst nicht unmittelbar versorgen (Absatz 3). Hierbei werden die für § 1 Buchstabe a) der Dritten Durchführungsverordnung geschaffenen Werte übernommen. Die Nutzung von kleinen Wasserkraftwerken oder Blockheizkraftwerken sowie von Anlagen zur Erzeugung von Bio- oder Deponiegas wird auf diese Weise erleichtert.

Unberührt bleibt § 5 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz, wonach der Eigenerzeuger vor der Errichtung seiner Anlagen dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen Mitteilung machen muß. Diese Mitteilung ermöglicht es dem Energieversorgungsunternehmen Alternativvorschläge zu machen oder Vorkehrungen für die erforderliche Reserveversorgung zu treffen. Absatz 4 stellt dies ausdrücklich klar.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Der neue § 4 erleichtert die Energieversorgung mit Flüssiggas. Das Energiewirtschaftsgesetz gilt nach dem Wortlaut von §§ 1 und 2 auch für eine Energieversorgung mit Flüssiggas (insbesondere Flaschengas), obwohl es von seiner Zielsetzung her nur für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas gedacht ist. Ob insbesondere § 5 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz auch auf den Handel mit Flaschengas oder den Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen anzuwenden ist, ist daher umstritten. Ein energiepolitisches Bedürfnis hierfür besteht nicht. Durch § 4 soll daher nunmehr klargestellt werden, daß das Energiewirtschaftsgesetz auf Flüssiggas nur insoweit anzuwenden ist, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird. Dies ist z.B. beim Aufbau von Gasnetzen in Neubaugebieten manchmal der Fall. Das Schutzbedürfnis der Gaskunden spricht dafür, hier auf das energierechtliche Aufsichtsinstrumentarium nicht zu verzichten.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Vorschriften)

Durch Artikel 2 Nr. 2 sind die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1938 gegenstandslos geworden und können aufgehoben werden. Das gleiche gilt durch Artikel 1 Nr. 2 für die Vierte Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 4 (Neufassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zur Erleichterung der Anwendung der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung ist es zweckmäßig, beide Verordnungen neu bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, daß §§ 2 bis 6 der Zweiten Durchführungsverordnung nur noch für eine Übergangszeit gelten (vgl. Artikel 6).

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Für das Auslaufen der Pflicht zur Prüfung von elektrischen Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräten in landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1986 vorgesehen, um den nötigen zeitlichen Spielraum für eine Lösung auf privatwirtschaftlicher oder berufsgenossenschaftlicher Basis zu schaffen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschafts- rechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Änderungen

der

Zweiten Verordnung zur Aufhebung und Änderung
wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

1. Artikel 1 Nr. 1

(§ 1 Zweite DVO zum Energiewirtschaftsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

(1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit Anlagen aufgrund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaften dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen, ist dieser maßgebend.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) beachtet worden sind. Die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird ebenfalls vermutet, wenn technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft beachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 73/23 EWG des Rates vom 19. Februar 1973 - Niederspannungsrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 77, S. 29) Anerkennung gefunden haben."

Begründung:

Die Neufassung stellt zunächst klar, daß der betreffende technische Standard in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat, grundsätzlich nur bei der Errichtung bzw. Anschaffung einer Anlage erfüllt sein muß. Eine spätere Anpassung an einen neueren technischen Standard, die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein kann, sollte wie bisher grundsätzlich auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Anpassung zur Beseitigung schwerwiegender Gefahren unbedingt erforderlich erscheint.

Die allgemeine Bezugnahme auf den in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik ist hinsichtlich der von § 1 Abs. 1 erfaßten elektrischen Anlagen ungenau und lückenhaft, da in der EG bisher nur für Teilbereiche der elektrischen Anlagen und Geräte ein einheitlicher Stand der Sicherheitstechnik festgelegt ist. So umfaßt insbesondere die Niederspannungsrichtlinie vom 19. Februar 1973 zwar einzelne Anlagenteile, grundsätzlich aber nicht die Anlage insgesamt. Wie bisher sollte deshalb auch auf die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" abgestellt werden.

Die Neuformulierung in § 1 Abs. 2 paßt den Wortlaut unter Berücksichtigung der zwingenden EG-rechtlichen Vorschriften an die Formulierungen in Absatz 1 an.

2. Artikel 1 Nr. 1

(§ 1 nach Absatz 2 Zweite DVO zum Energiewirtschafts-
gesetz)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 nach Absatz 2 folgender
Absatz 3 anzufügen:

"(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende
Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt."

Begründung:

Bestimmte Anlagen werden durch andere
Rechtsvorschriften zusätzlichen Sicher-
heitsanforderungen unterworfen. Diese
Anforderungen können gegenüber dem euro-
päischen Standard weitergehend sein. Mit
Absatz 3 wird klargestellt, daß solche An-
forderungen weiterhin beachtet werden
müssen.

3. Artikel 1 Nr. 2

(§ 1a Abs. 1 Satz 1 Zweite DVO zum Energiewirtschafts-
gesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1a Abs. 1 der Satz 1 wie
folgt zu fassen:

"Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur
Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas sind die
allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten."

Begründung:

Die Neufassung stellt klar, daß der
betreffende technische Standard in Überein-
stimmung mit der bisherigen Regelung, die
sich bewährt hat, grundsätzlich nur bei der
Errichtung bzw. Anschaffung einer Anlage
erfüllt sein muß. Eine spätere Anpassung an
einen neueren technischen Standard, die mit
unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden
sein kann, sollte wie bisher grundsätzlich
auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die
Anpassung zur Beseitigung schwerwiegender
Gefahren unbedingt erforderlich erscheint.

4. Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 Dritte DVO zum Energiewirtschaftsgesetz)

In Artikel 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichen."

Begründung:

Durch die Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß für die Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes die Länder zuständig sind.

5. Artikel 5 (Berlin-Klausel)

In Artikel 5 ist der Text der Berlin-Klausel wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin."

Begründung:

In Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) ist u.a. vorgesehen, daß Rechtsverordnungen, die aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen werden, nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Berlin gelten. Es bedarf daher keiner Übernahmeverordnung des Senats, wenn die Berlin-Klausel der Verordnung durch die vorgeschlagene Neufassung ersetzt wird.